

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportclub (SC) Bibersfeld e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall – Bibersfeld
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall, Nr. 58, eingetragen.
- 1.4 Der Verein wurde am 07.08.1960 unter dem Namen SC Bibersfeld gegründet und am 28.10.1960 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
- 1.5 Die Farben des Vereins sind schwarz – weiß
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
  - 3.1.1 Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
  - 3.1.2 Erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - 3.1.3 Ehrenmitglieder und
- 3.2 juristische Personen (außerordentliche Mitglieder)
- 3.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt, bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 3.5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- 3.6 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 3.7 Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder beginnt mit dem 1. des Halbjahres, in dem sie beantragt wird.
- 3.8 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Kalenderjahr.
- 3.9 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und des Hauptausschusses des Vereins festgelegt.
- 3.10 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses ernannt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
  - 4.1.1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
  - 4.1.2. Der sofortige Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- 4.1.2.1. trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages für länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4.1.2.2. die Bestimmungen der Satzungen des Vereins und seiner Dachorganisationen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- 4.1.2.3. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- 4.1.2.4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- 4.2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb 2 Wochen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuß zu.
- 4.3. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuß getroffenen Vereinbarung.
- 4.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 Beiträge und Dienstleistungen**

- 5.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
- 5.2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.4. Die Beiträge sind zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- 6.2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 6.4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den württembergischen Landessportbund.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Hauptausschuss
- 7.3. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist von den im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und Zeitpunkt, einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung im (Teilortsblatt und Haller Tagblatt) zu erfolgen.

8.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert die Einberufung von einem
- Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **noch § 8 Mitgliederversammlung**

8.8. Wahlen finden nur dann geheim statt, wenn die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder dies wünscht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 9 Der Hauptausschuss**

- 9.1. Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter und der Jugendleiter oder deren Vertreter
  - c) die Frauenvertreterin
  - d) zwei Beisitzer
- 9.2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 9.3. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Geschäftsordnung
  - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
- 9.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt
- 9.5. Jedes Mitglied des Hauptausschusses besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand für Marketing und Kommunikation.
- 9.6. Für die Einladung zu Hauptausschusssitzungen gilt § 10.5.2 entsprechend.
- 9.7. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, längstens bis zur Neuwahl. Der § 9.4. gilt entsprechend.
- 9.8. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 8.8.entsprechend.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die im Vereinsregister eingetragen sind.

- 10.1. Die Aufgabenbereiche der vier Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt.

10.2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung, hälftig auf die Dauer von 2 Jahren, längstens bis zur Neuwahl. Es stehen jeweils abwechselnd zur Wahl:

In einem Jahr:

Vorstand für Marketing u. Kommunikation

Vorstand für Verwaltung u. Administration

Im folgenden Jahr:

Vorstand für Finanzen u. Steuern

Vorstand für Technik u. Logistik

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

10.3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, während seiner Amtszeit, bestellt der Hauptausschuss einen kommissarischen Nachfolger, der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt wird. Die Wahl erfolgt in diesem Falle für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, damit der gleichmäßige Wechsel gem. § 10.3. dieser Satzung beibehalten wird. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

10.4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Ausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

10.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands für Marketing u. Kommunikation. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 11 Ordnungen des Vereins**

11.1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

11.1.1. eine Geschäftsordnung

11.1.2. eine Finanzordnung

11.1.3. eine Ehrenordnung

11.1.4. eine Beitragsordnung

- 11.1.5. eine Spiel- und Platzordnung
- 11.1.6. eine Rechts- und Verfahrensordnung
- 11.1.7. Ordnungen der einzelnen Abteilungen
- 11.2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig.
- 11.3. Jugendordnung  
Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.
- 11.4. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 11.5. Die unter 11.1. und 11.4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnungen von 11.1. unterwerfen sich dieser Satzung.

## **§ 12 Abteilungen**

- 12.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- 12.2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 12.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich.
- 12.4. Die Abteilungen verwalten die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 12.5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- 12.6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- 12.7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.



- 12.8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- 12.9. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- 13.1. Verweis
- 13.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 13.3. Ausschluss gemäß § 4.1.2. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- 14.2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenprüfung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 14.3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 14.4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 14.5. Einzelheiten der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

- 15.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es.
- a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 15.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 15.4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 15.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bibersfeld zu verwenden hat.

## **§ 16 Ergänzungsbestimmung**

In allen Fällen, in denen diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14.05.1994. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.